Vereinte Nationen CRPD/C/DEU/CO/2-3

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Verteilung: Allgemein
3. Oktober 2023

Deutsch
Original: Englisch

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands*

I. Einleitung

1. Der Ausschuss prüfte den kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands[1] auf seiner 674. und 675. Sitzung[2] am 29. und 30. August 2023. Auf seiner 684. und 685. Sitzung am 5. und 6. September 2023 nahm er diese Abschließenden Bemerkungen an.

2. Der Ausschuss begrüßt den kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands, der gemäß seinen Berichterstattungsleitlinien in Beantwortung der vom Ausschuss vor der Berichterstattung erstellten Fragenkatalogs[3] erstellt wurde.

3. Der Ausschuss würdigt den konstruktiven Dialog mit der hochrangigen Delegation des Vertragsstaats, der ein breites Spektrum von Themen abdeckte und an dem auch die die zuständigen Ministerien vertretenden Personen teilnahmen, die weitere Erläuterungen zu den vom Ausschuss gestellten Fragen gaben. Der Ausschuss würdigt außerdem die aktive Mitwirkung des Deutschen Instituts für Menschenrechte in seiner Eigenschaft als nationale Menschenrechtsinstitution und unabhängiger Überwachungsmechanismus gemäß Artikel 33 Absatz 2 des Übereinkommens.

II. Positive Aspekte

4. Der Ausschuss begrüßt die Maßnahmen, die der Vertragsstaat infolge der in den Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zum ersten Bericht des Vertragsstaats[4] enthaltenen Empfehlungen ergriffen hat. Er begrüßt insbesondere die Gesetzgebungs- und Politikmaßnahmen, die zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen ergriffen wurden, darunter

a) der Start der Bundesinitiative Barrierefreiheit 2022;

* Vom Ausschuss auf seiner neunundzwanzigsten Tagung (14. August - 8. September 2023) angenommen.

[1] CRPD/C/DEU/2-3. [Anmerkung zur Übersetzung: Die deutsche Fassung des Staatenberichts der Bundesregierung ist hier zu finden.]

[2] Siehe CRPD/C/SR.674 und CRPD/C/SR.675.

[3] CRPD/C/DEU/QPR/2-3.

[4] CRPD/C/DEU/CO/1.

23-18337 (G)

b) der Erlass des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) von 2021;

c) der Erlass des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts von 2021;

d) der Erlass des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) von 2021;

e) die Unterzeichnung des Koalitionsvertrags von 2021;

f) der Erlass des Gesetzes zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung von 2021;

g) der Erlass des Angehörigen-Entlastungsgesetzes von 2020;

h) der Erlass des Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und weiterer Gesetze im Jahr 2019, mit dem Wahlrechtsbeschränkungen für Menschen mit Behinderungen aufgehoben wurden;

i) der Erlass des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) im Jahr 2016.

III. Hauptproblembereiche und Empfehlungen

A. Allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen (Art. 1-4)

5. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass in vielen Bereichen des Rechts auf Bundes- und Länderebene ein medizinisches Modell von Behinderung verwendet wird.

6. **Unter Hinweis auf seine frühere Empfehlung**[5] **empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, die Definition von Behinderung in den Gesetzen und Politikvorgaben auf Bundes- und Länderebene mit den allgemeinen Grundsätzen und Bestimmungen des Übereinkommens in Einklang zu bringen, insbesondere im Hinblick auf Nichtdiskriminierung und das menschenrechtliche Modell von Behinderung.**

7. Der Ausschuss ist besorgt über

a) die mangelnde Anerkennung innerhalb aller Ressorts der Regierung, dass Behinderung über alle Ressorts hinweg eine Verantwortung aller staatlichen Stellen ist, und die fehlende durchgängige Berücksichtigung inklusiver Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen von Staat, Gesellschaft und Recht;

b) das Fehlen einer systematischen Überprüfung der bestehenden Gesetze, Politikvorgaben und Vorschriften, um festzustellen, welche gesetzgeberischen Maßnahmen erforderlich sind, um den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nachzukommen;

c) das Fehlen eines allgemeinen Verbandsklagerechts zur Durchsetzung der Rechte aus dem Übereinkommen, die seltene Inanspruchnahme eines solchen Rechts in den Bereichen, in denen die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen existieren, und – in den meisten dieser gesetzlichen Grundlagen – die auf Feststellungsurteile begrenzten Rechtsbehelfsmöglichkeiten;

d) das Fehlen einer systematischen und institutionalisierten Einbeziehung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Organisationen von Kindern mit Behinderungen, in allen sie betreffenden Angelegenheiten, sowie von Verfahren für eine enge Konsultation und aktive Mitwirkung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen;

[5] Ebd. Ziff. 8 a).

e) den Umstand, dass Organisationen von Menschen mit Behinderungen nicht über ausreichende Ressourcen verfügen, um sich aktiv an der Ausarbeitung und Umsetzung von Gesetzen, Politikvorgaben, Programmen und Vorschriften zur Durchführung des Übereinkommens beteiligen zu können, sowie unangemessene administrative Hürden beim Zugang zu Finanzmitteln;

f) die sehr uneinheitlichen Anstrengungen der Bundesländer zur Durchführung des Übereinkommens und die unzureichende Berücksichtigung der menschenrechtlichen Perspektive in den Aktionsplänen vieler Länder.

8. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

a) **Strategien zur Verstärkung des Engagements in allen Ressorts zu entwickeln, um sicherzustellen, dass das Thema Behinderung in allen Bereichen von Staat und Gesellschaft als Querschnittsthema anerkannt wird, und behinderungsbezogene Maßnahmen wirksam in alle Bereiche des Rechts einzugliedern;**

b) **entsprechend der früheren Empfehlung des Ausschusses[6] die bestehenden Gesetze, Politikvorgaben und Verwaltungsverfahren systematisch auf ihre Übereinstimmung mit den Verpflichtungen des Vertragsstaats nach dem Übereinkommen zu überprüfen und menschenrechtsbasierte Aktionspläne mit einem klaren Behinderungsbegriff aufzustellen, die Maßnahmen zur Förderung, zum Schutz und zur Gewährleistung der Rechte nach dem Übereinkommen sowie Vorgaben und Indikatoren zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens enthalten;**

c) **die gesetzlichen Grundlagen des Verbandsklagerechts zur Durchsetzung der Rechte aus dem Übereinkommen auf Bundes- und Länderebene zu überprüfen, ein allgemeines Verbandsklagerecht einzuführen, wirksame Rechtsbehelfe bereitzustellen, die über bloße Feststellungsurteile hinausgehen, und unzumutbare Belastungen wie das Risiko prohibitiver Prozesskosten und überzogener Zulässigkeitsanforderungen zu beseitigen;**

d) **im Einklang mit der Allgemeinen Bemerkung Nr. 7 (2018) (Ziffer 54) des Ausschusses und seiner früheren Empfehlung[7] institutionalisierte Verfahren für eine enge Konsultation und aktive Mitwirkung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Organisationen von Kindern mit Behinderungen, in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu entwickeln und umzusetzen sowie Standards für diese Verfahren festzulegen, die unter anderem eine ausreichende Frist für Rückmeldungen und die Bereitstellung aller relevanten Dokumente in barrierefreien Formaten gewährleisten;**

e) **eingedenk der Allgemeinen Bemerkung Nr. 7 (2018) (Ziffern 60 und 61) des Ausschusses die Fähigkeit von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen und Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Behinderungen, zu stärken, aktiv an allen Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens zu partizipieren und ihre gesetzlich verankerten Klagerechte wirksam wahrzunehmen, und ausreichende Finanzmittel bereitzustellen. Der Vertragsstaat soll außerdem sicherstellen, dass die Finanzierung nicht nur projektbezogen ist und ohne unangemessene administrative Hürden zugänglich ist;**

f) **eingedenk seiner Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 5 des Übereinkommens die Koordinierung der Bemühungen der Bundesländer um die Durchführung des Übereinkommens zu verbessern und sicherzustellen, dass ihre Aktionspläne zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen mit ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen im Einklang stehen.**

[6] Ebd., Ziff. 8 b).

[7] Ebd., Ziff. 10.

9. Unter Berücksichtigung dessen, dass der Vertragsstaat das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen ratifiziert hat, ist der Ausschuss besorgt über die sehr stark textbasierte Methode, die die Gerichte des Vertragsstaats bei der Feststellung der Justiziabilität der Bestimmungen des Übereinkommens anwenden.

10. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, insbesondere seinen Gerichten, die gerichtliche Durchsetzbarkeit der Bestimmungen des Übereinkommens, einschließlich der Rechte, die einer schrittweisen Verwirklichung auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens unterliegen, in enger Anlehnung an die Jurisprudenz des Ausschusses im Rahmen des Fakultativprotokolls festzustellen.**

B. Spezifische Rechte (Art. 5-30)

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Art. 5)

11. Der Ausschuss ist besorgt darüber,

a) dass der gesetzliche Schutz vor Diskriminierung und der spezifischen Rechte aus dem Übereinkommen sich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht auf private Anbieterinnen und Anbieter von Gütern und Dienstleistungen erstreckt;

b) dass die Gesetze des Vertragsstaats die Verweigerung angemessener Vorkehrungen nicht im gesamten Rechtssystem als eine Form der Diskriminierung definieren, sondern auf einige bestimmte Bereiche beschränkt sind und dass das Verständnis der Anforderungen für die Umsetzung angemessener Vorkehrungen verbesserungsbedürftig ist;

c) dass die Gesetze des Vertragsstaats, auch die Gesetze der Bundesländer, sich weder generell noch explizit mit Mehrfachdiskriminierung und intersektionellen Formen von Diskriminierung befassen;

d) dass die Beweislasterleichterung im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nicht eindeutig die Verpflichtungen der Parteien umfasst, das Vorliegen einer Benachteiligung zu beweisen.

12. **Unter Hinweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2018) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat,**

a) **die im Koalitionsvertrag von 2021 abgegebenen Zusagen zu erfüllen und den gesetzlichen Schutz vor Diskriminierung und der spezifischen Rechte aus dem Übereinkommen auf alle privaten Stellen, die Güter und Dienstleistungen für die Allgemeinheit anbieten, zu erweitern und wirksame Rechtsbehelfe zur Durchsetzung der entsprechenden Verpflichtungen bereitzustellen;**

b) **seine Gesetze auf Bundes- und Länderebene dahingehend zu novellieren, dass die Verweigerung angemessener Vorkehrungen in allen Bereichen des Rechts ausdrücklich als eine Form der Diskriminierung anerkannt wird, und eine gesetzliche Definition des Begriffs der angemessenen Vorkehrungen darin aufzunehmen, die mit der Begriffsbestimmung in Artikel 2 des Übereinkommens übereinstimmt;**

c) **die rechtlichen und sonstigen Maßnahmen zu beschließen, die erforderlich sind, um einen ausdrücklichen Schutz vor Mehrfachdiskriminierung und intersektionellen Formen der Diskriminierung zu gewährleisten, einschließlich Diskriminierung aufgrund der Intersektion von Behinderung, rassistischer Zuschreibung und anderen Merkmalen wie Alter, biologisches Geschlecht, soziales Geschlecht, Indigenität, lesbischer, schwuler, bisexueller, transgender und intergeschlechtlicher Status, ethnische Zugehörigkeit, Migrationsstatus und nationale Herkunft;**

d) **seine Gesetze über die Erleichterung der Beweislast, insbesondere § 22 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, dahingehend zu novellieren, dass die Verpflichtung der Parteien, das Vorliegen einer Benachteiligung zu beweisen, ausdrücklich von dieser Erleichterung umfasst wird.**

Frauen mit Behinderungen (Art. 6)

13. Der Ausschuss ist besorgt über

a) das Fehlen eines umfassenden intersektionellen Ansatzes, der sicherstellt, dass die Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, einschließlich migrantischer Frauen und Mädchen mit Behinderungen, in den Gesetzen und Politikvorgaben zu Geschlechts- als auch zu Behinderungsfragen durchgängig berücksichtigt werden;

b) das Fehlen einer für die Förderung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen ausreichenden langfristigen Finanzierung der diese repräsentierenden Organisationen.

14. **Der Ausschuss erinnert an seine Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (2016) und empfiehlt dem Vertragsstaat, auf Bundes- und Länderebene:**

a) **Maßnahmen und Politikmechanismen zu stärken, die gewährleisten, dass Fragen betreffend Frauen und Mädchen mit Behinderungen, einschließlich Migrantinnen mit Behinderungen, im Rahmen der Gesetze und Politikvorgaben zu Geschlechts- und Behinderungsfragen umfassend Rechnung getragen wird;**

b) **Maßnahmen auszuarbeiten, darunter solche zum Zweck der ausreichenden langfristigen Finanzierung von Organisationen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die die Organisationen bei der Förderung der Menschenrechte dieser Frauen und Mädchen unterstützen.**

Kinder mit Behinderungen (Art. 7)

15. Der Ausschuss ist besorgt über

a) fehlende Schulungen von Stellen und Einrichtungen und ihrem Personal in der Anwendung des neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes mit Blick auf die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen;

b) die hohen Kosten für Eltern in Bezug auf Assistenzleistungen für ihre Kinder mit Behinderungen und deren stationäre Behandlung;

c) das Fehlen aufgeschlüsselter Daten über geflüchtete Kinder mit Behinderungen und Kinder mit Behinderungen in Situationen wie der von geflüchteten Menschen, die sehr unterschiedlichen Bedingungen in Aufnahmeeinrichtungen, die oft nicht auf die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen ausgerichtet sind, und der offenbar uneinheitliche Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung sowie Kultur- und Freizeitaktivitäten.

16. **Unter Hinweis auf seine gemeinsame Erklärung mit dem Ausschuss für die Rechte des Kindes über die Rechte von Kindern mit Behinderungen empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat,**

a) **Programme zur Schulung von Stellen und Einrichtungen, die das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes anwenden, sowie ihrem Personal über die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit intellektuellen und/oder psychosozialen Behinderungen, einzurichten;**

b) **die behinderungsbezogenen Kosten für Assistenzleistungen für Kinder mit Behinderungen oder deren stationärer Behandlung zu übernehmen;**

c) **verstärkt umfassende, aufgeschlüsselte Daten über geflüchtete Kinder mit Behinderungen und Kinder mit Behinderungen in Situationen wie der von geflüchteten**

Menschen zu erheben, sicherzustellen, dass alle Aufnahmeeinrichtungen, in denen Kinder mit Behinderungen untergebracht sind, deren Bedürfnissen gerecht werden, und allen geflüchteten Kindern mit Behinderungen und Kindern mit Behinderungen in Situationen wie der von geflüchteten Menschen den Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung sowie Kultur- und Freizeitaktivitäten zu gewährleisten.

Bewusstseinsbildung (Art. 8)

17. Der Ausschuss ist besorgt über

a) das Fehlen einer umfassenden nationalen Strategie für bewusstseinsbildende Maßnahmen und Kampagnen zur Förderung der Achtung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen und zur Förderung eines nachhaltigen und systemischen Einstellungswandels;

b) die Ungenauigkeiten in der amtlichen deutschen Übersetzung des Übereinkommens, die substanzielle Fehlinterpretationen befördern.

18. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

a) **eine umfassende nationale Strategie zur Bewusstseinsbildung in der gesamten Gesellschaft, insbesondere der Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien, der Berufsgruppen, der Medien und der Staatsbediensteten auf allen Ebenen, für die Rechte und die Würde von Menschen mit Behinderungen zu beschließen und zu finanzieren, um Stereotype, Vorurteile und schädliche Praktiken in allen Lebensbereichen zu bekämpfen und einen nachhaltigen und systemischen Einstellungswandel zu fördern;**

b) **in enger Konsultation und unter aktiver Mitwirkung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen die amtliche deutsche Übersetzung des Übereinkommens zu überarbeiten, um den Sinngehalt des Übereinkommens in allen Aspekten genau wiederzugeben.**

Barrierefreiheit (Art. 9)

19. Der Ausschuss ist besorgt über

a) die enge, auf die verpflichtenden Anforderungen beschränkte Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, unter Auslassung wichtiger Bereiche wie Gesundheitsleistungen, Bildungsgüter und -dienstleistungen, Haushaltsgeräte und bauliche Umwelt, und über den damit verbundenen weitgehend nicht barrierefreien Zugang zu Dienstleistungen öffentlicher und privater Stellen, einschließlich der in Artikel 2 der Richtlinie aufgeführten Dienstleistungen;

b) das unzureichende Angebot an bezahlbarem barrierefreiem Wohnraum im Vertragsstaat und die oft unzureichenden Baustandards der Bundesländer;

c) die weitgehend fehlende Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehr;

d) den Mangel an institutionalisierten Mechanismen für die Partizipation von Organisationen von Menschen mit Behinderungen an der Entwicklung von Standards für Barrierefreiheit .

20. **Unter Hinweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2014) und die im Koalitionsvertrag von 2021 abgegebenen Zusagen empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat,**

a) **die Gesetze auf Bundes- und Länderebene zu novellieren, um alle für die Allgemeinheit angebotenen Dienstleistungen öffentlicher und privater Stellen barrierefrei zu machen, und die Umsetzung der bestehenden Vorschriften zur Barrierefreiheit zu intensivieren;**

b) **die gesetzlichen Barrierefreiheitsanforderungen an neue wie bestehende öffentlich und privat genutzte Gebäude zu erweitern und zu verschärfen, den Bau neuer, nicht barrierefreier Wohnungen nur in eng definierten Ausnahmefällen zuzulassen, rechtlich verbindliche, an Fristen gebundene Ziele für Gebäude festzulegen, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden oder von diesen genutzt werden, und bestehende Standards für Barrierefreiheit wie DIN 18040-3 gesetzlich zu verankern;**

c) **gesetzliche Vorschriften zu erlassen und umzusetzen, die die autonome Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Menschen mit Behinderungen gewährleisten, und zu diesem Zweck insbesondere**

i) **die anstehende Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Barrierefreiheit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität zügig und mit einem klaren Plan und Zeitrahmen umzusetzen und für den Fall, dass die geänderte Verordnung keinen autonomen Zugang zu Bahnhöfen und zum Bahnverkehr garantiert, entsprechende innerstaatliche Vorschriften zu erlassen und umzusetzen;**

ii) **spezifische Indikatoren, Ziele und Monitoringmechanismen für die anstehende Änderung der Verordnung (EU) 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes zu erlassen und umzusetzen und so einen autonomen Zugang zur jeweiligen neuen Infrastruktur zu gewährleisten;**

iii) **die bestehenden Anforderungen an die Barrierefreiheit des Schienennahverkehrs, des Bus-, Reisebus- und Oberleitungsbusverkehrs, von Seilbahnen und der Fahrgastschifffahrt zügig und mit einem klaren Plan umzusetzen sowie Vorschriften zur autonomen Nutzung des öffentlichen Verkehrs in diesen Bereichen zu erlassen und umzusetzen;**

iv) **für den Fall, dass die anstehende Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität nicht die folgenden Garantien umfasst, Vorschriften zu erlassen und umzusetzen, die die Verweigerung der Beförderung aufgrund einer Behinderung und das Erfordernis einer Begleitperson verbieten und eine vollständige Entschädigung für beschädigte oder verloren gegangene Mobilitätshilfen oder für Verletzungen an Assistenztieren garantieren;**

d) **institutionalisierte Mechanismen für eine enge Konsultation und aktive Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen über die sie repräsentierenden Organisationen in Verfahren zur Entwicklung von Standards für Barrierefreiheit einzuführen.**

Recht auf Leben (Art. 10)

21. Der Ausschuss nimmt anerkennend zur Kenntnis, dass der Vertragsstaat ein Bundesgesetz zur Regelung von Triage-Entscheidungen bei nicht ausreichend vorhandenen medizinischen Kapazitäten erlassen hat, und dass diese Regeln jede unmittelbare und mittelbare Diskriminierung aufgrund einer Behinderung verbieten. Der Ausschuss ist jedoch besorgt darüber, dass das im Gesetz festgelegte Zuteilungskriterium der „aktuellen oder kurzfristigen Überlebenswahrscheinlichkeit“ Menschen mit Behinderungen mittelbar diskriminieren könnte, obwohl eine solche Diskriminierung gesetzlich verboten ist.

22. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, das neue Bundesgesetz zur Regelung von Triage-Entscheidungen bei nicht ausreichend vorhandenen medizinischen**

Kapazitäten zu überprüfen und ein Zuteilungskriterium zu beschließen, das jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen wirksam verhindert.

Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen (Art. 11)

23. Der Ausschuss ist besorgt über

a) das Fehlen einer engen Konsultation und einer aktiven Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen über die sie repräsentierenden Organisationen bei der Katastrophenvorsorge und bei humanitären Maßnahmen, einschließlich der Planung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie (COVID-19), mit nachteiligen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen;

b) das Fehlen einer menschenrechtsbasierten, Menschen mit Behinderungen einschließenden Gesamtstrategie für die Katastrophenvorsorge und für humanitäre Maßnahmen, die mit dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030 und den Leitlinien zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen bei humanitären Maßnahmen im Einklang steht.

24. **Unter Hinweis auf den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030 und die Leitlinien zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in humanitäre Maßnahmen empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, in enger Konsultation und unter aktiver Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen über die sie repräsentierenden Organisationen**

a) **einen nationalen Notfallplan auszuarbeiten, der den spezifischen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung trägt, entsprechende Maßnahmen vorsieht und auf allen Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen gilt;**

b) **eine menschenrechtsbasierte, Menschen mit Behinderungen einschließende Gesamtstrategie für alle Gefahrensituationen und humanitären Notlagen zu entwickeln, so auch für Notlagen der öffentlichen Gesundheit, den Klimawandel und die Katastrophenvorsorge.**

Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12)

25. Der Ausschuss ist besorgt darüber,

a) dass das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts von 2021 nicht alle Formen der ersetzenden Entscheidungsfindung abgeschafft hat;

b) dass es keine umfassende nationale Strategie für die Umsetzung von Mechanismen der unterstützten Entscheidungsfindung gibt.

26. **Unter Hinweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2014) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat,**

a) **alle Formen der ersetzenden Entscheidungsfindung abzuschaffen und sie durch ein System der unterstützten Entscheidungsfindung zu ersetzen;**

b) **in enger Konsultation und unter aktiver Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen über die sie repräsentierenden Organisationen und auf allen Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen eine umfassende nationale Strategie für die Umsetzung von Mechanismen der unterstützten Entscheidungsfindung zu entwickeln.**

Zugang zur Justiz (Art. 13)

27. Der Ausschuss ist besorgt über die Barrieren für Menschen mit Behinderungen beim Zugang zur Justiz, darunter a) das Fehlen verfahrensbezogener und altersgemäßer Vorkehrungen im Justizbereich und die Kosten, die Menschen mit Behinderungen entstehen, wenn sie selbst für Vorkehrungen und Unterstützung sorgen müssen, um eine wirksame Beteiligung an Gerichtsverfahren zu ermöglichen;

(b) das mangelnde Verständnis von Angehörigen der Rechtsberufe im Hinblick auf den Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz;

(c) das Fehlen barrierefreier Einrichtungen, Informationen und Kommunikation der Justiz.

28. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in enger Konsultation und unter aktiver Mitwirkung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen eine nationale Strategie für eine behindertengerechte Justiz zu entwickeln, um**

a) **die Verfahrensregeln im Straf-, Zivil-, Arbeits- und Verwaltungsrecht dahingehend zu ändern, dass Menschen mit Behinderungen in allen Verfahren kostenlos verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen bereitgestellt werden;**

b) **eine angemessene Schulung der in der Rechtspflege tätigen Personen, einschließlich der Richterschaft, der Polizei und des Justizvollzugspersonals, in den Normen und Grundsätzen des Übereinkommens sicherzustellen, um den Zugang zur Justiz zu gewährleisten;**

c) **sicherzustellen, dass Einrichtungen sowie Informationen und Kommunikation der Justiz barrierefrei sind**.

Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 14)

29. Der Ausschuss ist zutiefst besorgt

a) über die Zwangsunterbringung und Zwangsbehandlung von Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Beeinträchtigung in Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe sowie anderen Institutionen, psychiatrischen Einrichtungen und Einrichtungen der forensischen Psychiatrie;

b) über die Möglichkeit, Kindern und jungen Menschen mit Behinderungen die Freiheit zu entziehen, wenn es als therapeutisch notwendig begründet wird.

30. **Unter Hinweis auf seine Leitlinien zum Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freiheit und Sicherheit[8] und seine Leitlinien zur Deinstitutionalisierung, auch in Notsituationen[9], empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, alle gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen und gerichtlichen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um**

a) die unfreiwillige Freiheitsentziehung, Zwangsunterbringung und -behandlung von Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Beeinträchtigung zu verbieten;

b) **alle gerichtlichen und verwaltungsmäßigen Maßnahmen zu stärken, die Kinder und junge Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen vor Freiheitsentzug schützen.**

31. Der Ausschuss ist besorgt über Bestimmungen zur „Verhandlungsunfähigkeit“, die eine unbefristete Unterbringung von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der forensischen Psychiatrie erlauben.

32. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Gesetze zu ändern beziehungsweise aufzuheben, die die Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen einschränken und härtere Maßnahmen, wie beispielsweise unbefristete Haft, gegen Menschen mit Behinderungen zulassen als gegen Menschen ohne Behinderun-**

[8] A/72/55, Anhang.

[9] CRPD/C/5.

gen, die wegen der gleichen Straftaten verurteilt wurden, und Menschen mit Behinderungen während des gesamten Gerichtsverfahrens gleichberechtigt mit anderen den Zugang zur Justiz zu gewährleisten.

Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 15)

33. Der Ausschuss ist besorgt über

a) den Einsatz von körperlichen und chemischen Zwangsmaßnahmen, Isolierung und anderen schädlichen Praktiken, insbesondere in Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe sowie anderen Institutionen, psychiatrischen Einrichtungen und Einrichtungen der forensischen Psychiatrie;

b) die mangelnde Aufsicht und Überwachung von Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe sowie anderer Institutionen, psychiatrischer Einrichtungen und Einrichtungen der forensischen Psychiatrie wie auch des Einsatzes von Zwangsmaßnahmen, Isolierung und anderen schädlichen Praktiken;

c) das Fehlen unabhängiger Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen, die es erlauben, gegen Zwangspraktiken und andere schädliche Praktiken in Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe sowie anderen Institutionen, psychiatrischen Einrichtungen und Einrichtungen der forensischen Psychiatrie vorzugehen.

34. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen und gerichtlichen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um**

a) **den Einsatz von körperlichen und chemischen Zwangsmaßnahmen, Isolierung und anderen schädlichen Praktiken in allen institutionellen Settings zu verbieten;**

b) **in allen Bundesländern unabhängige Überwachungsstellen zu schaffen, die eine regelmäßige Aufsicht über alle Einrichtungen führen und Daten über den Einsatz von Zwangsbehandlung und anderen Zwangspraktiken erheben und analysieren, sowie angemessene Mittel zur Stärkung der Mandate der bestehenden Überwachungsmechanismen, darunter die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter und das Deutsche Institut für Menschenrechte, bereitzustellen;**

c) **einen unabhängigen Beschwerdemechanismus einzurichten, der für alle Menschen mit Behinderungen in allen Situationen barrierefrei ist und den Auftrag hat, Beschwerden entgegenzunehmen und Einrichtungen und Personen, die Zwangspraktiken und andere schädliche Praktiken anwenden, zu untersuchen und mit Sanktionen zu belegen sowie Opfer durch Rechtsberatung, die Bereitstellung barrierefreier Informationen, Beratung und Wiedergutmachung, einschließlich Entschädigung und Rehabilitation, zu unterstützen.**

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Art. 16)

35. Der Ausschuss ist zutiefst besorgt über

a) hohe Raten aller Formen von Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen, und das Fehlen einer umfassenden und wirksamen Gewaltpräventions- und -bekämpfungsstrategie zum Schutz vor Gewalt in allen öffentlichen und privaten Räumen;

b) den eingeschränkten Anwendungsbereich des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG), der nicht alle Formen von Gewalt umfasst, die Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen, in allen institutionellen Settings erfahren.

36. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in enger Konsultation und unter aktiver Mitwirkung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Organisationen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen,**

a) **im Einklang mit dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt eine umfassende und wirksame Gewaltpräventions- und -bekämpfungsstrategie zu entwickeln, die geschlechts- und altersspezifischen Erfordernissen Rechnung trägt, sicherstellt, dass alle Schutzräume, Zufluchtsstätten und Beratungszentren barrierefrei und weithin verfügbar sind, und unabhängige Überwachungsstellen mit Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen schafft;**

b) **eine Gesetzes- und Politikreform durchzuführen, die sicherstellt, dass Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die noch immer in institutionellen Settings leben, vor allen Formen von Gewalt und Missbrauch geschützt werden.**

Schutz der Unversehrtheit der Person (Art. 17)

37. Der Ausschuss ist besorgt über

a) das Fortbestehen erzwungener und abgenötigter Sterilisationen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen;

b) die Praxis der erzwungenen und abgenötigten Empfängnisverhütung und die damit verbundenen schädlichen Nebenwirkungen sowie erzwungene und abgenötigte Abtreibungen in Einrichtungen.

38. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen und gerichtlichen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um**

a) **die Sterilisation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen ohne deren freie Einwilligung in Kenntnis der Sachlage zu verbieten, auch die Sterilisation auf der Grundlage einer ersetzenden Einwilligung oder einer Gerichtsentscheidung;**

b) **alle Formen der Empfängnisverhütung und des Schwangerschaftsabbruchs ohne freie Einwilligung der betroffenen Person in Kenntnis der Sachlage, einschließlich Zwangspraktiken, zu verbieten.**

39. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass das Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung von 2021 keinen umfassenden Schutz aller intergeschlechtlichen Kinder vor invasiven oder unumkehrbaren medizinischen Eingriffen zur Veränderung der Geschlechtsmerkmale vorsieht.

40. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in enger Konsultation und unter aktiver Mitwirkung von intergeschlechtliche Menschen repräsentierenden Organisationen das Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung von 2021 zu überprüfen und zu ändern, um einen umfassenden Schutz intergeschlechtlicher Kinder vor invasiven oder unumkehrbaren medizinischen Eingriffen zur Veränderung der Geschlechtsmerkmale zu gewährleisten, es sei denn, ein solcher Eingriff ist erforderlich, um schweren, dringenden und nicht wiedergutzumachenden Schaden zu vermeiden.**

Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit (Art. 18)

41. Der Ausschuss ist besorgt über

a) den Umstand, dass der Zugang zu grundlegenden Unterstützungsleistungen, einschließlich behinderungsspezifischer Leistungen, für geflüchtete Menschen und Asylsuchende mit Behinderungen davon abhängt, aus welchem Land sie stammen;

b) das Fehlen einheitlicher und angemessener Verfahren in allen Bundesländern zur Identifizierung von geflüchteten Menschen und Asylsuchenden mit Behinderungen, was eine uneinheitliche und unzureichende Umsetzung der Menschenrechtsnormen und der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, zur Folge hat;

c) die Auswirkungen des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, der Menschen mit Behinderungen, die Leistungen empfangen, von der Erlangung der Staatsbürgerschaft ausschließen würde.

42. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen und sonstigen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um**

a) **sicherzustellen, dass alle geflüchteten Menschen und Asylsuchenden mit Behinderungen ohne Diskriminierung aufgrund des Herkunftslandes Zugang zu grundlegenden Unterstützungsleistungen, einschließlich behinderungsspezifischer Leistungen, haben;**

b) **entsprechend den Menschenrechtsnormen und der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, einheitliche und angemessene Verfahren in allen Bundesländern einzuführen, die die Identifizierung von geflüchteten Menschen und Asylsuchenden mit Behinderungen und die Bereitstellung geeigneter behinderungsspezifischer Unterstützungsleistungen gewährleisten;**

c) **sicherzustellen, dass der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes nicht zum Ausschluss von Menschen mit Behinderungen, die Leistungen empfangen, von der Erlangung der Staatsbürgerschaft führt.**

Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in die Gemeinschaft (Art. 19)

43. Der Ausschuss ist besorgt über

a) die weit verbreitete Segregation von Menschen mit Behinderungen in institutionellen Settings und über den Mangel an Maßnahmen zur Erzielung von Fortschritten bei der Deinstitutionalisierung;

b) die Bandbreite an Barrieren, die es Menschen mit Behinderungen erschweren, ihren Wohnort und ihre Unterstützungsleistungen frei nach eigenen Präferenzen zu wählen, wie etwa Mehrkostenvorbehalte, die erzwungene Zusammenlegung von Eingliederungsleistungen und -angeboten und die Komplexität der Verwendung von Persönlichen Budgets und Leistungszuschüssen auf der Grundlage gemeinschaftlicher Unterbringung anstatt des individuellen Bedarfs.

44. **Unter Hinweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2017), seine Leitlinien zur Deinstitutionalisierung, auch in Notsituationen, und den Bericht des Sonderberichterstatters über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur Transformation von Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen**[10] **empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, in enger Konsultation und unter aktiver Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen,**

a) **eine umfassende Deinstitutionalisierungsstrategie mit dem vorrangigen Ziel der Beendigung der Institutionalisierung von Menschen mit Behinderungen, auch in kleinen Wohnheimen, zu entwickeln, die Maßnahmen zur Verhütung der Transinstitutionalisierung und zur Förderung des Wechsels von einem Leben in Institutionen zu einem Leben in der Gemeinschaft sowie konkrete zeitliche Vorgaben, personelle,**

[10] A/HRC/52/32.

technische und finanzielle Ressourcen und klare Zuständigkeiten für die Umsetzung und Überwachung vorsieht;

b) **Maßnahmen zur Beseitigung der Barrieren zu erarbeiten, die Menschen mit Behinderungen bei der Entscheidung darüber, wo und mit wem sie leben, im Wege stehen, und zu diesem Zweck unter anderem die Verpflichtung einzugehen, das Angebot an bezahlbarem und barrierefreiem Wohnraum zu erhöhen, Leistungen und Angebote der persönlichen Assistenz einzurichten, Mehrkostenanforderungen und die erzwungene Zusammenlegung von Eingliederungsleistungen und -angeboten abzuschaffen, die Verwendung Persönlicher Budgets weniger komplex zu gestalten und die Gewährung von Leistungszuschüssen auf den individuellen Bedarf anstatt auf die gemeinschaftliche Unterbringung zu stützen.**

Persönliche Mobilität (Art. 20)

45. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass es bundesländerübergreifend an umfassenden und einheitlichen Mechanismen fehlt, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen erschwingliche, hochwertige Mobilitätshilfen, Geräte, assistive Technologien und andere Formen der Assistenz auf der Grundlage des individuellen Bedarfs erhalten.

46. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in allen Bundesländern umfassende und einheitliche Mechanismen zu schaffen, um die Bereitstellung von erschwinglichen, hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, assistiven Technologien und anderen Formen der Assistenz auf der Grundlage des individuellen Bedarfs von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern.**

Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen (Art. 21)

47. Der Ausschuss ist besorgt über das Fehlen einer nationalen Norm zur Gewährleistung der Barrierefreiheit von Informationen und einer entsprechenden wirksamen Überwachung, das einen nicht ausreichenden Informationszugang zur Folge hat, insbesondere beim privaten Rundfunk und auf Websites, sowie über die eingeschränkte Barrierefreiheit von Informationen während der COVID-19-Pandemie, insbesondere für gehörlose oder schwerhörige Menschen und Menschen mit einer intellektuellen Behinderung.

48. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in enger Konsultation und unter aktiver Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen und den sie repräsentierenden Organisationen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, darunter die Einführung von Regeln zur Gewährleistung inklusiver Medien und die Ausarbeitung und Umsetzung einer nationalen Norm für die Barrierefreiheit sowie von Überwachungs- und Sanktionsmechanismen auf der Grundlage internationaler und europäischer Standards, um sicherzustellen, dass für die Allgemeinheit bestimmte Informationen allen Menschen mit Behinderungen rasch und ohne zusätzliche Kosten in barrierefreien Formaten und mittels assistiver Technologien zur Verfügung stehen, insbesondere bei Notlagen.**

Achtung der Privatsphäre (Art. 22)

49. Der Ausschuss ist besorgt über den Mangel an umfassenden Maßnahmen zum Schutz der persönlichen, medizinischen und rehabilitativen Daten von Menschen mit Behinderungen und ihres Rechts auf Privatsphäre in Einrichtungen und Werkstätten für behinderte Menschen als auch das Fehlen von Verfahren, zum Schutz der Vertraulichkeit von Daten von Personen mit Behindertenausweis beim Datenaustausch zwischen Einrichtungen und Dienstleistern.

50. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Überarbeitung der Datenschutzgesetze, um den Daten-**

schutz und das Recht auf Privatsphäre in Krankenhäusern, Einrichtungen und Werkstätten für behinderte Menschen zu gewährleisten, und Datenschutzverfahren und sichere Systeme einzurichten, die Menschen mit Behinderungen denselben Schutz ihrer persönlichen, gesundheitlichen und rehabilitativen Daten garantieren wie anderen.

Achtung der Wohnung und der Familie (Art. 23)

51. Der Ausschuss ist besorgt über bestimmte Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), die zu Verletzungen des Rechts von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Behinderungen, auf Privat- und Familienleben führen können, namentlich

a) § 1304, der es einer „geschäftsunfähigen" Person untersagt, eine Ehe einzugehen;

b) § 1673, der das Ruhen der elterlichen Sorge bei „geschäftsunfähigen" Personen vorsieht;

c) § 1748, der eine ersetzende Einwilligung zur Adoption vorsieht, wenn die Eltern „eine besonders schwere psychische Krankheit oder eine besonders schwere geistige oder seelische Behinderung" haben;

d) § 1905, der die Möglichkeit der Sterilisation einer betreuten Person ohne deren freie Einwilligung in Kenntnis der Sachlage vorsieht.

52. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, das Bürgerliche Gesetzbuch zu überarbeiten und alle Vorschriften abzuschaffen, die den vollen Genuss und die Ausübung des Rechts auf Ehe und Elternschaft sowie der reproduktiven Rechte von Menschen mit Behinderungen einschränken können, und das Modell der unterstützten Entscheidungsfindung in allen Angelegenheiten, die das Privat- und Familienleben betreffen, zu fördern.**

Bildung (Art. 24)

53. Der Ausschuss ist besorgt über die unzureichende Verwirklichung der inklusiven Bildung im gesamten Bildungssystem, die Prävalenz von Förderschulen und -klassen und die verschiedenen Barrieren, auf die Kinder mit Behinderungen und ihre Familien stoßen, wenn die Kinder in Regelschulen eingeschult werden und dort ihren Abschluss machen wollen, unter anderem über

a) das Fehlen eines klaren Mechanismus zur Förderung der inklusiven Bildung in den Ländern und Gemeinden;

b) falsche Vorstellungen und eine negative Wahrnehmung von inklusiver Bildung aufseiten einiger ausführender Stellen, die den Wunsch von Eltern, ihre Kinder in einer Regelschule einzuschulen, möglicherweise als Zeichen der „Unfähigkeit, sich um ihr Kind zu kümmern" werten;

c) fehlende Barrierefreiheit und Vorkehrungen in öffentlichen Schulen und den Mangel an barrierefreien Verkehrsmitteln, vor allem in ländlichen Gebieten;

d) eine unzureichende Schulung von Lehrkräften und nicht lehrendem Personal im Hinblick auf das Recht auf inklusive Bildung, die unzureichende Weiterentwicklung von spezifischen Kompetenzen und Unterrichtsmethoden sowie Berichte über Druck auf Eltern, Kinder mit Behinderungen in Förderschulen anzumelden.

54. **Unter Hinweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2016) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, in enger Konsultation und unter aktiver Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden mit Behinderungen, ihren Familien und den sie repräsentierenden Organisationen,**

a) **einen umfassenden Plan zur Beschleunigung des Übergangs von der Bildung in Förderschulen hin zur inklusiven Bildung auf Länderebene und kommunaler**

Ebene auszuarbeiten, der konkrete zeitliche Vorgaben, personelle, technische und finanzielle Ressourcen sowie klare Zuständigkeiten für die Umsetzung und Überwachung vorsieht;

b) **Bewusstseinsbildungs- und Aufklärungskampagnen zur Förderung der inklusiven Bildung auf Gemeindeebene und bei den zuständigen Behörden durchzuführen;**

c) **sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen Regelschulen besuchen können, und zu diesem Zweck unter anderem die Barrierefreiheit und die Vorkehrungen für alle Arten von Behinderungen zu verbessern und geeignete Beförderungsmöglichkeiten bereitzustellen, insbesondere in ländlichen Gebieten;**

d) **eine fortlaufende Schulung von Lehrkräften und nicht lehrendem Personal im Bereich inklusiver Bildung auf allen Ebenen zu gewährleisten, einschließlich der Schulung in Gebärdensprache und anderen barrierefreien Kommunikationsformaten, und ein Monitoringsystem zur Beseitigung aller Formen der unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierung von Kindern mit Behinderungen und ihren Familien zu entwickeln.**

55. Der Ausschuss ist besorgt über das Fehlen von Daten über den Bildungszugang geflüchteter Kinder mit Behinderungen und ihren Zugang zu Regelschulen.

56. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, ausreichende Mittel für die regelmäßige Erhebung nach Geschlecht und Art der Behinderung aufgeschlüsselter Daten über die Anzahl und den Anteil geflüchteter Kinder mit Behinderungen, die Zugang zu Bildung haben und in Regel- und Förderschulen eingeschult sind, sowie über die Abbruchquoten bereitzustellen.**

Gesundheit (Art. 25)

57. Der Ausschuss ist besorgt über

a) die fehlende Barrierefreiheit von Gesundheitseinrichtungen und den Mangel an Fachkräften im Gesundheitswesen, die in der Kommunikation und der Bereitstellung von Informationen in barrierefreien Methoden und Formaten geschult sind, insbesondere für Frauen mit Behinderungen und in ländlichen Gebieten, sowie darüber, dass Menschen mit Behinderungen unter Umständen weite Strecken zurücklegen müssen, um barrierefreie medizinische Versorgung zu erhalten;

b) die Tatsache, dass Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Behinderungen sowie gehörlose oder schwerhörige Menschen aufgrund mangelnder Ausbildung und diskriminierenden Verhaltens von Angehörigen der Gesundheitsberufe mit geringerer Wahrscheinlichkeit eine hochwertige Gesundheitsversorgung erhalten;

c) das Fehlen von Rechtsvorschriften, insbesondere im Bürgerlichen Gesetzbuch, über die Bereitstellung medizinischer Informationen für Menschen mit Behinderungen in barrierefreien Formaten, um sicherzustellen, dass ihre freie Einwilligung in Kenntnis der Sachlage gleichberechtigt mit anderen vor jedem medizinischen Eingriff eingeholt wird;

d) den Zugang zu Gesundheitsversorgung von Asylsuchenden, die zwar eine akute Versorgung, aber keine „ergänzenden“ Leistungen wie etwa Physiotherapie, Ergotherapie und psychische Behandlung erhalten können.

58. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

a) **Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfügbarkeit und Barrierefreiheit von Gesundheitsleistungen in allen Bundesländern, insbesondere für Frauen mit Behinderungen und in ländlichen Gebieten ohne Diskriminierung zu gewährleisten, und zu diesem Zweck die Barrieren zu ermitteln und zu beseitigen sowie barrierefreie medizinische Ausstattung bereitzustellen;**

b) **Mechanismen für die regelmäßige Schulung von Fachkräften im Gesundheitswesen im Hinblick auf die Menschenrechte, die Menschenwürde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu stärken;**

c) **im Einklang mit dem Übereinkommen und der Allgemeinen Bemerkung des Ausschusses Nr. 1 (2014) die Vorschriften zum rechtlichen Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung im Gesundheitswesen durchzusetzen und standardisierte Verfahren für die Bereitstellung medizinischer Informationen für Menschen mit Behinderungen und ihre freie Einwilligung in Kenntnis der Sachlage in medizinische Eingriffe festzulegen;**

d) **sicherzustellen, dass Asylsuchende mit Behinderungen bei ihrer Ankunft gleichberechtigt mit anderen Zugang zu einer umfassenden Gesundheitsversorgung haben.**

Habilitation und Rehabilitation (Art. 26)

59. Der Ausschuss ist besorgt über das Fehlen von Mechanismen, die sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen von verschiedenen Anbietern in den Bundesländern Leistungen der ganzheitlichen Rehabilitation erhalten, und über die ungewissen langfristigen Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes im Hinblick auf die Schaffung effizienter Rehabilitationssysteme zum Abbau von Segregation, insbesondere in Gemeinschaftsunterkünften und Werkstätten für behinderte Menschen.

60. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, bereichsübergreifende, barrierefreie und flexible Mechanismen zu entwickeln, über die Menschen mit Behinderungen leicht und entsprechend ihrer Wahl und Präferenz die relevantesten Rehabilitationsprogramme oder -angebote auswählen und in Anspruch nehmen können, und regelmäßige thematische Bewertungen von Rehabilitationsprogrammen durchzuführen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben führen können und Zugang zum Arbeitsmarkt haben.**

Arbeit und Beschäftigung (Art. 27)

61. Der Ausschuss ist besorgt über

a) die hohe Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, die hohe Zahl von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen und die geringe Zahl der Übergänge in den offenen Arbeitsmarkt;

b) unzureichende gesetzliche Maßnahmen, durch die Barrierefreiheit von Arbeitsstätten sowie angemessene Vorkehrungen an Arbeitsstätten sichergestellt werden und der private Sektor für die Nichteinhaltung der Quoten für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zur Rechenschaft gezogen wird;

c) das Fehlen barrierefreier und inklusiver Berufsausbildungseinrichtungen und von Verfahren zur Beseitigung von Diskriminierung und Segregation sowie zur Sicherstellung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen bei der freien Wahl von Berufsausbildungsprogrammen ohne jeglichen Zwang.

62. **Unter Hinweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 8 (2022) und die Empfehlungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**[11] **empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat,**

a) **in enger Konsultation und unter aktiver Mitwirkung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen in allen Bundesländern einen Aktionsplan zur För-**

[11] E/C.12/DEU/CO/6.

derung des Übergangs von Menschen mit Behinderungen aus Werkstätten für behinderte Menschen in den offenen Arbeitsmarkt zu erarbeiten, der eine angemessene Zuweisung von Ressourcen und einen konkreten Zeitrahmen vorsieht;

b) **die Einhaltung der Quoten für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor durchzusetzen, unter anderem über wirksamere Maßnahmen als die Erhebung der derzeitigen Ausgleichsabgabe, und die Barrierefreiheit von Arbeitsstätten und angemessene Vorkehrungen an Arbeitsstätten sicherzustellen;**

c) **das Berufsausbildungssystem umzustrukturieren und Maßnahmen zur Gewährleistung von Barrierefreiheit und Inklusivität zu ergreifen, unter anderem durch die Einrichtung eines Beschwerdemechanismus zur Untersuchung diskriminierender Praktiken aufgrund von Behinderung im Bereich der beruflichen Rehabilitation und Arbeit.**

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Art. 28)

63. Der Ausschuss ist besorgt über

a) das höhere Armutsrisiko für Menschen mit Behinderungen, das Fehlen von Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut von Menschen mit Behinderungen sowie den Mangel an regelmäßigen Forschungsberichten/Studien zur Erforschung und Untersuchung der systemischen Ursachen der Intersektion von Armut und Behinderung, die eine angemessene Informationsgrundlage für die staatliche Politik und Planung sein können;

b) die nicht ausreichend individualisierte Unterstützung, einschließlich finanzieller Unterstützung, für Menschen mit Behinderungen, die über 25 Jahre alt sind und bei ihren Eltern leben;

c) das System der Eingliederungshilfeleistungen, welches das Vermögen und das Einkommen von Menschen mit Behinderungen und anderen Haushaltsangehörigen berücksichtigt, sie dadurch daran hindert, gleichermaßen wie andere Ersparnisse zu bilden, und so die finanzielle Sicherheit älterer Menschen gefährdet.

64. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

a) **alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem erhöhten Armutsrisiko für Menschen mit Behinderungen zu begegnen und das Thema Behinderung in allen Studien, Forschungsarbeiten, Politikvorgaben und Plänen zur Armutsbekämpfung durchgängig zu berücksichtigen;**

b) **die Regeln zur Evaluierung von Leistungen für Menschen mit Behinderungen zu ändern, um dem individuellen Unterstützungsbedarf von Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden;**

c) **die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zu ändern, um ihnen zu ermöglichen, gleichermaßen wie andere Ersparnisse zu bilden, und ihre finanzielle Sicherheit im Alter zu gewährleisten.**

Partizipation am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29)

65. Der Ausschuss ist besorgt über

a) das Fehlen angemessener Vorkehrungen, insbesondere von Gebärdensprachdolmetschung, in politischen Parteien und Vereinigungen, das die Partizipation gehörloser oder schwerhöriger Menschen behindert;

b) die geringe Partizipation von Frauen mit Behinderungen am politischen und öffentlichen Leben und das Fehlen von Daten zur Ermittlung der Barrieren für ihre Partizipation;

c) die mangelnde Barrierefreiheit in Wahllokalen, insbesondere in ländlichen Gebieten.

66. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

a) **Maßnahmen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit und angemessener Vorkehrungen, einschließlich Gebärdensprachdolmetschung, für Menschen mit Behinderungen in politischen Parteien und Vereinigungen zu ergreifen;**

b) **die zur Erforschung der Barrieren für die Partizipation und das Engagement von Frauen mit Behinderungen im öffentlichen Leben erforderlichen Mittel bereitzustellen und Kapazitätsaufbauprogramme zu fördern, in enger Abstimmung mit Frauen mit Behinderungen und den sie repräsentierenden Organisationen;**

c) **die Barrierefreiheit von Wahlunterlagen und Wahllokalen bundesländerübergreifend, insbesondere in ländlichen Gebieten, und bei der Entwicklung elektronischer Wahlsysteme sicherzustellen.**

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Art. 30)

67. Der Ausschuss ist besorgt über

a) die fehlende Barrierefreiheit von öffentlichen Bibliotheken, Museen sowie touristischen Bereichen und Denkmälern;

b) Barrieren, auf die Menschen mit Behinderungen stoßen, wenn sie die für die Ausübung ihres Rechts auf Sport und Unterhaltung erforderlichen Leistungen der persönlichen Assistenz in Anspruch nehmen wollen;

c) das Fehlen von Politikvorgaben und Programmen zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Identität gehörloser Menschen;

d) die mangelnde Inklusivität und Barrierefreiheit einiger Fakultäten für kreative Künste;

e) das Fehlen von Maßnahmen zur Förderung der kulturellen Vielfalt in der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf den Beitrag, den geflüchtete Menschen mit Behinderungen zur Vielfalt leisten.

68. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

a) **stärkere Mechanismen zu schaffen, die sicherstellen, dass Sport-, Erholungs-, Kultur- und Tourismuseinrichtungen und -stätten für Menschen mit Behinderungen barrierefrei sind;**

b) **sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen kostenlos persönliche Assistenz in Anspruch nehmen können, um Sport zu treiben und an kulturellen und sozialen Aktivitäten teilzunehmen;**

c) **die kulturelle und sprachliche Identität gehörloser Menschen unter Partizipation der sie repräsentierenden Organisationen in den Lehrplänen, den Medien und bei gesellschaftlichen Veranstaltungen zu fördern;**

d) **in enger Konsultation und unter aktiver Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen und den sie repräsentierenden Organisationen die Inklusion in alle Studiengänge der kreativen Künste und deren Barrierefreiheit zu fördern;**

e) **die kulturelle Vielfalt in der Gesellschaft und den Beitrag geflüchteter Menschen mit Behinderungen zur Vielfalt zu fördern.**

C. Spezifische Verpflichtungen (Art. 31-33)

Statistik und Datensammlung (Art. 31)

69. Der Ausschuss ist besorgt über

a) die Wirksamkeit der in der Behindertenstatistik verwendeten Mikrozensus-Methode und das Ausmaß, in dem diese Methode die Zahl der geflüchteten Menschen mit Behinderungen im Land widerspiegelt;

b) die Widerspiegelung des medizinischen Modells in der Behindertenstatistik, insbesondere die Kriterien zur Klassifizierung und Unterscheidung zwischen schwerer, mittlerer und leichter Behinderung.

70. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

a) **dafür zu sorgen, dass öffentliche und thematische Zensus inklusiv und behinderungssensibel sind, und zu diesem Zweck geeignete Datenerhebungsmethoden wie die Fragen der Washingtoner Gruppe für Statistiken zum Thema Behinderung zu verwenden und Fragen zur Erhebung spezifischer Daten zu geflüchteten Menschen mit Behinderungen aufzunehmen;**

b) **menschenrechtsbasierte Standards für die Feststellung und Klassifizierung der verschiedenen Formen von Behinderung zu verwenden.**

Internationale Zusammenarbeit (Art. 32)

71. Der Ausschuss ist besorgt über

a) die mangelnde Inklusion in Projekten, die in Entwicklungsländern finanziert werden, und die begrenzte Höhe der für die Finanzierung behinderungsspezifischer Projekte zur Verfügung gestellten Mittel;

b) das Fehlen einer wirksamen Konsultation von Menschen mit Behinderungen und den sie repräsentierenden Organisationen bei der Festlegung der nationalen Prioritäten und der Themen, die in ihren Ländern finanziert werden;

c) den Mangel an genauen Indikatoren, mit denen sichergestellt wird, dass internationale Gelder im Einklang mit dem Übereinkommen, seinem Zweck und seinen allgemeinen Grundsätzen sowie den Zielen für nachhaltige Entwicklung verwendet werden.

72. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

a) **dafür zu sorgen, dass Inklusion eine Vorbedingung für die Genehmigung von Projekten ist, die im Rahmen von Programmen der internationalen Zusammenarbeit finanziert werden;**

b) **Menschen mit Behinderungen und die sie repräsentierenden Organisationen zu den nationalen Prioritäten und Themen, die gefördert werden sollen, zu konsultieren und sie in allen Phasen der finanzierten Projekte einzubeziehen;**

c) **Indikatoren zu erarbeiten, mit denen sichergestellt wird, dass die Ziele und Aktivitäten der finanzierten Projekte mit dem Übereinkommen und den Zielen für nachhaltige Entwicklung im Einklang stehen.**

Innerstaatliche Durchführung und Überwachung (Art. 33)

73. Der Ausschuss ist besorgt über

a) die unzureichenden personellen, technischen und finanziellen Mittel, die den staatlichen Anlaufstellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen, und über die begrenzte Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen an der Durchführung des Übereinkommens;

b) das Fehlen von Mechanismen zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens auf Länderebene.

74. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

a) **die Kapazitäten der staatlichen Anlaufstellen auszubauen und sie mit ausreichenden Befugnissen und erhöhten personellen, technischen und finanziellen Mitteln auszustatten, damit sie ihre Aufgaben gemäß Artikel 33 des Übereinkommens erfüllen können, sowie zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen und die sie repräsentierenden Organisationen wirksam an der Überwachung der Durchführung des Übereinkommens mitwirken;**

b) **in voller Übereinstimmung mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Prinzipien) Rechtsvorschriften zur Einrichtung ständiger unabhängiger Überwachungsmechanismen auf Länderebene zu erlassen, und personelle, technische und gesicherte finanzielle Mittel zur Unterstützung ihrer Mandatserfüllung bereitzustellen.**

IV. Folgemaßnahmen

Verbreitung von Informationen

75. **Der Ausschuss unterstreicht die Wichtigkeit aller in den vorliegenden Abschließenden Bemerkungen enthaltenen Empfehlungen. Im Hinblick auf dringend zu ergreifende Maßnahmen möchte der Ausschuss den Vertragsstaat auf die Empfehlungen in den Ziffern 44 (Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in die Gemeinschaft), 54 (Bildung) und 62 (Arbeit und Beschäftigung) aufmerksam machen.**

76. **Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, die in den vorliegenden Abschließenden Bemerkungen enthaltenen Empfehlungen umzusetzen. Er empfiehlt dem Vertragsstaat, die Abschließenden Bemerkungen zur Prüfung und Umsetzung an die Mitglieder der Regierung und des Parlaments, Amtspersonen der zuständigen Ministerien, lokale Behörden und Angehörige einschlägiger Berufsgruppen, wie etwa Fachleute aus den Bereichen Bildung, Medizin und Recht, sowie an die Medien weiterzuleiten und dabei moderne Strategien der sozialen Kommunikation zu nutzen.**

77. **Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat nachdrücklich, Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen, an der Ausarbeitung seines periodischen Berichts zu beteiligen.**

78. **Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, die Abschließenden Bemerkungen weit zu verbreiten, etwa auch an nichtstaatliche Organisationen, Organisationen von Menschen mit Behinderungen und an Menschen mit Behinderungen selbst und ihre Familienangehörigen, in Landes- und Minderheitensprachen, einschließlich Gebärdensprache, und in barrierefreien Formaten, einschließlich Leichter Sprache, und sie auf der Website der Regierung über die Menschenrechte zur Verfügung zu stellen.**

Nächster periodischer Bericht

79. **Der Vertragsstaat hat sich dafür entschieden, seine periodischen Berichte im Rahmen des vereinfachten Berichterstattungsverfahrens vorzulegen. Der Ausschuss wird vor der Berichterstattung einen Fragenkatalog erstellen und den Vertragsstaat ersuchen, seine Antworten innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Fragenkatalogs vorzulegen. Die bis zum 24. März 2031 erwarteten Antworten des Vertragsstaats werden seinen kombinierten vierten, fünften und sechsten periodischen Bericht bilden.**